

6. Auf die durch § 154 SGB IX begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen möchte ich erneut und mit Nachdruck hinweisen.
- C. Bewilligung von Zuwendungen
Als Ausfluss des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Prüfung von Zuwendungsanträgen unter anderem zu prüfen, ob bei mehrjährigen Maßnahmen ein realistischer Verlauf zugrunde gelegt wird und neben angemessenen Eigenanteilen der Antragsteller auch Finanzierungsanteile anderer öffentlicher oder privater Geldgeber gefordert werden können. Mit Blick auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bitte ich bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen die Zuwendungsempfänger auf die Möglichkeit von Einschnitten in Folgejahren hinzuweisen. Darüber hinaus ist strikt darauf zu achten, dass Bewilligungsbescheide zu Lasten der Ausgabeansätze nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, dass die vorgesehenen Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr zahlungswirksam werden.
- D. Mittel für Zwecke der Informationstechnik, Strategie Digitales Hessen, Onlinezugangsgesetz (§ 9 HG 2023/2024)
Das Nähere zur Inanspruchnahme der Mittel nach § 9 HG 2023/2024 regelt die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.
- E. Haushaltsüberschreitungen
- Nach Art. 143 Abs. 1 HV bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben meiner Zustimmung. Durch § 37 Abs. 1 LHO wird diese Verfassungsregelung konkretisiert und im Lichte der novellierten LHO auf den Bereich der Aufwendungen übertragen. Anträge auf Einwilligung in Haushaltsüberschreitungen sind rechtzeitig zu stellen, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird (VV Nr. 3.2 zu § 37 LHO). Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen (unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnisse). Nur mit meiner Einwilligung besteht eine Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Maßnahmen.
 - Mehrbedarfe aus über- oder außerplanmäßigen Maßnahmen sind grundsätzlich durch entsprechende Einsparungen im selben Einzelplan auszugleichen (§ 37 Abs. 3 LHO).
 - Mehraufwendungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 LHO sind insbesondere solche, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden, sich einer Entscheidung des Finanzministeriums entziehen und nicht zu Ausgaben geführt haben (zum Beispiel erhöhte Rückstellungsbedarfe oder Auswirkungen von Änderungen bei Bewertungs-, Abschreibungs- oder konzeptionellen Vorgaben).
 - Für den Antrag auf Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung ist der Vordruck nach VV Nr. 3.1 zu § 37 LHO zu verwenden.

Der Vordruck wird im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt und in das elektronische Vordruckverzeichnis des HCC – Zentrale Beschaffung – aufgenommen.

- Überschreitungen über 50.000 Euro sind in die vierteljährliche Meldung nach den §§ 37 Abs. 4 und 38 Abs. 1 Satz 3 LHO aufzunehmen.
- Haushaltsbeauftragte
Verantwortlich für die Ausführung des Haushalts sind die Haushaltsbeauftragten (§ 9 LHO). Sie sind bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen rechtzeitig zu beteiligen, ihre Beteiligung ist kenntlich zu machen. Unabhängig davon besteht für alle Bediensteten die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam und wirtschaftlich zu bewirtschaften und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen ist in jedem Fall die Haftungsfrage zu prüfen.
- Maßnahmen nach § 40 LHO
Bei der Frage, ob Maßnahmen nach § 40 Satz 1 LHO zu Ertrags- und Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Aufwendungen oder Ausgaben führen können, ist auf die Sach- und Rechtslage vor Durchführung der Maßnahme abzustellen. Ob die Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert werden können, ist nicht maßgeblich.
Können Maßnahmen nach § 40 Satz 1 zu über- oder außerplanmäßigen Mehrbedarfen im laufenden Haushaltsjahr führen, ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren.
Ob eine sonstige Maßnahme von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist, regelt sich nach VV Nr. 3.1 und 3.2 zu § 38.
- Sonstige Hinweise

- Mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Landtag und der Hessischen Landesregierung zur Arbeit des Budgetbüros im Hessischen Landtag wurde eine regelmäßige Berichterstattung vereinbart. Details werden Ihnen rechtzeitig vor dem ersten Bericht des Jahres 2023 mitgeteilt.
- Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bitte ich das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Ich bitte die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, den 7. Februar 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A – 2023 – III 11

StAnz. 8/2023 S. 290

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

159

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Januar 2023 **115 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

* In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 2. Februar 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 8/2023 S. 291